

Allgemeine Geschäftsbedingungen
HoheHornHaus
 Im Seidenfaden 34, 77654 Offenburg
 Stand 25.10.21

§ 1 Mietsache

1. Zu Wohnzwecken werden folgende Apartments vermietet:

Strasse, PLZ, Ort	Geschoss	Apartment-Nr.
Im Seidenfaden 34, 77654 Offenburg	EG	01 bis 06

2. Ein Apartment besteht aus:

1 Wohnraum, bestehend aus Entrée, Küche, Ess-/Wohn-/Schlafbereich	
1 Duschbad mit WC	
1 Terrasse	
1 TG-PKW-Stellplatz	wird nach Absprache zugewiesen
1 Abstellkeller	wird nach Absprache zugewiesen

3. Mitvermietet sind folgende Einrichtungsgegenstände:

Wohnraum (Entrée, Küche, Essen, Wohnen, Schlafen) / Bad / Terrasse
Siehe die "Inventarliste" Einrichtungsgegenstände am Ende dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

4. Mitvermietet sind folgende Ausstattungsgegenstände:

Wohnraum (Entrée, Küche, Essen, Wohnen, Schlafen) / Bad / Terrasse
Siehe die "Inventarliste" Ausstattungsgegenstände am Ende dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

5. Der Zustand der Mietsache und aller Gegenstände:

Die Mietsache gilt als in einwandfreiem Zustand übergeben, wenn der Mieter nach Einzug nicht unverzüglich anderes aufzeigt. Andernfalls ist der einwandfreie Zustand durch den Mieter bestätigt.

6. Ein Mitbenutzungsrecht besteht am (unter Beachtung der Hausordnung siehe § 21):

Abschließbaren Fahrradraum
Gemeinschaftsgarten
Waschmaschine u. Trockner - gegen Entgelt

7. Keyless-Schließanlage

Die BewohnerInnen erhalten einen Keyless-Zugang (Tapkey) zum Gebäude, dem Apartment, zur Tiefgarage, zu Keller-, Wasch- und Müllraum für die Zeit der Mietvertragsdauer. Zu diesem Zweck ist es notwendig, dass die BewohnerInnen ein internetfähiges Smartphone und eine eigene Emailadresse benutzen.

8. Schlüssel

Sofern der Vermieter es für angemessen hält, werden der Mieterin / dem Mieter statt eines Keyless-Zugangs Schlüssel zur Verfügung gestellt.

Sämtliche Schlüssel sind dem Vermieter bei Vertragsende zurückzugeben.

Bei Schlüsselverlust haftet der Mieter für sämtliche entstandenen Schäden/Aufwendungen, z.B. für Ersatzbeschaffung von Schlüsseln, das Auswechseln von Schlössern, auch bei Schließanlagen, etc..

§ 2 BewohnerInnen

Ein dauerhaftes Bewohnen des Apartments von mehr oder anderen als den vereinbarten Personen ist nicht zulässig. Für eine/n BewohnerInnenveränderung/-wechsel hat der Mieter in jedem Fall die schriftliche Zusage (Email, SMS, WhatsApp) des Vermieters einzuholen.

§ 3 Mietvertrag, Vertragsdauer, Mietvertragsstornierung

1. Der Mietvertrag kommt zustande:

1. Durch eine schriftliche Auftragsbestätigung per Email, versandt vom Vermieter an den Mieter.
2. Durch die Überweisung des Mietzinses vom Mieter auf das Konto des Vermieters vor dem ersten Miettag (siehe § 4).

Die Mietvertragsdauer wird in der Auftragsbestätigung bestätigt und endet zum vereinbarten Endtermin.

Eine Vertragsstornierung (Rücktritt vom Vertrag) ist ausschließlich in beiderseitigem Einvernehmen möglich.

§ 4 Fälligkeit des Mietzinses, Zahlungspflicht, Verzugsfolgen, Mietkaution

1. Mietverhältnis länger als 2 Monate

Die Monatsmiete muss dem u.st. Konto monatlich kostenfrei, spätestens am letzten Tag des Vormonats gutgeschrieben sein.

2. Mietverhältnis kürzer als 2 Monate

Die gesamte Miete muss dem u.st. Konto kostenfrei, vor Beginn des Mietvertrages gutgeschrieben sein.

Konto

Empfänger	IBAN	Bank	BIC
Kristin u. Herbert Krankenberg	DE53 1001 0010 0271 8021 34	Postbank	PBNKDEFF

3. Ausgenommen einer vom Mieter nicht zu verantwortenden Verzögerung ist für die Rechtzeitigkeit einer Mietzahlung der Eingang auf dem Konto des Vermieters maßgebend. Rückstände sind für das Jahr jeweils mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, erwächst für jede schriftliche Mahnung des Vermieters eine Mahngebühr von € 9,50 zzgl. ges. MwSt.

4. Der Mieter hat eine Mietkaution in Höhe von 3 Monatsmieten zu leisten bei einem Mietverhältnis, das länger als 2 Monate dauert. Die Kautions muss kostenfrei vor Beginn den Mietverhältnisses auf das oben angegebene Konto der Vermieter eingegangen sein. Der rechtzeitige Eingang ist Voraussetzung für den Beginn des Mietverhältnisses.

5. Der Mieter ist im laufenden Mietverhältnis nicht berechtigt, den Vermieter zur Erfüllung von Forderungen auf die Kautions hinzuweisen. Der Mietkautions-Rückzahlungsanspruch des Mieters ist nach Vertragsende und Rückgabe der Mietsache fällig. Und nur in soweit, als dem Vermieter keine Gegenforderungen aus dem Mietverhältnis zustehen.

§ 5 Personenmehrheit als Vertragspartner, Willenserklärungen, Vollmacht

1. Mehrere Personen als Vertragspartner haften als Gesamtschuldner. In der Person oder in dem Verhalten eines von mehreren Gesamtschuldner liegende Tatsachen, die sich auf das Mietverhältnis auswirken, muss auch der andere Gesamtschuldner für und gegen sich gelten lassen.

2. Willenserklärungen müssen bei einer Mehrheit von Vermietern oder Mietern von oder gegenüber allen Vertragspartnern abgegeben werden. Die Mieter bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme oder Abgabe solcher Erklärungen. Diese Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungen, nicht jedoch für den Ausspruch von Kündigungen und für Mietaufhebungsverträge.

§ 6 Nutzung der Mietsache, vertragswidriger Gebrauch, Meldepflicht

1. Die Benutzung der Mietsache zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Vermieters. Eine Erteilung erfolgt nur im Einzelfall und kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses widerrufen werden.
2. Der Mieter ist ohne Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache - ganz oder teilweise - einem Dritten zu überlassen, insbesondere den Wohnraum weiter zu vermieten (§ 540 ABS. 1 S.1 BGB).
3. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter im Fall des BewohnerInnenwechsels für den/die neue/n BewohnerIn - auch für sich - eine polizeiliche Meldebescheinigung vorzulegen, sich beim Auszug polizeilich abzumelden und die neue Anschrift anzugeben.

§ 7 Tierhaltung, Mieterhaftung

1. Tierhaltung (z.B. Hunde- und Katzenhaltung) ist nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig. Sie wird unter Abwägung der konkreten Interessen nur für den Einzelfall schriftlich erteilt. Die Erlaubnis kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses widerrufen werden.
2. Der Mieter haftet für alle aus Tierhaltung und unerlaubter Tierfütterung entstandenen Schäden des Vermieters, gegebenfalls auch ohne Vorliegen eines Verschuldens.

§ 8 Betreten der Mietsache, Abwesenheit des Mieters

1. Der Mieter und alle in seiner Wohnung Anwesenden haben dem Vermieter, dessen Beauftragten usw. - soweit nötig in Begleitung - bei Vorliegen von Gründen (u.a. Neuvermietung, Reinigung, notwendige Reparaturen) nach vorheriger mündlicher Anmeldung den Zutritt zur Mietsache zu gestatten und dafür zu sorgen, dass die Mietsache - gegebenenfalls auch in Abwesenheit - betreten werden kann.
2. Bleibt die Mietsache bei mehrtägiger Abwesenheit des Mieters unbeaufsichtigt, sind übergebene Schlüssel ggf. unter Benachrichtigung des Vermieters leicht erreichbar zur Verfügung zu halten, andernfalls darf der Vermieter in dringenden Fällen die Mieträume auf Kosten des Mieters öffnen lassen.

§ 9 Bauliche Veränderungen durch den Mieter

Bauliche Veränderungen an der Mietsache durch den Mieter, z.B. Um- und Einbauten (einschl. des Austausches des Wohnungstürschlosses) sowie Installationen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Der Mieter hat auf Verlangen des Vermieters bis zur Rückgabe den ursprünglichen Zustand fachgerecht auf seine Kosten wiederherzustellen.

§ 10 Sorgfaltspflichten des Mieters, Versicherungspflicht

1. Der Mieter hat die Mietsache und die von ihm genutzten gemeinschaftlichen Einrichtungen schonend zu behandeln und für deren Reinigung und Belüftung zu sorgen sowie Filtereinsätze von Lüftungsanlagen innerhalb der Mietsache in regelmäßigen Abständen zu reinigen und Sanitäreinrichtungen regelmäßig zu entkalken. Er hat die Pflicht, besonders sorgfältig zu lüften und zu heizen, um Feuchtigkeitsschäden (z.B. Schimmelbildung) zu vermeiden.
Beim Aufstellen von Möbeln an Aussenwänden ist ein ausreichender Abstand einzuhalten, um Feuchtigkeitsschäden zu vermeiden.
2. Bodenbeläge (Parkett, Fliesen und Natursteinplatten auf der Terrasse) sind mit von den Herstellerfirmen empfohlenen Pflegemitteln zu behandeln. Bei Zweifeln über die richtige Pflege hat sich der Mieter beim Vermieter zu erkundigen. Es ist untersagt, Parkett, Fliesen und Natursteinplatten anzubohren.
3. Die Einrichtungsgegenstände und Gegenstände sind entsprechend den Hinweisen des Vermieters zu behandeln und zu pflegen.
4. Es gilt ein striktes Rauchverbot im Apartment.
5. Bei Schäden an der Mietsache, z.B. am Parkett, an den Wänden, Fliesen, dem Inventar (Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände) und anderem (siehe § 1), die nicht allein durch die normale vertragsgemäße Abnutzung entstehen können, trifft den Mieter die Beweislast dafür, dass die Verschlechterung der Mietsache nicht von ihm zu vertreten ist, wenn nur eine Herkunft der Schadensursache aus dem seiner unmittelbaren Einflussnahme, Herrschaft oder Obhut unterliegenden Bereich in Betracht kommt und der Vermieter vorher eine Schadensursache aus seiner Sphäre ausgeschlossen hat.
6. Bei Mietverhältnissen länger als 2 Monate hat der Mieter für die gesamte Dauer dieses Vertrages eine Hausratversicherung abzuschließen, die mögliche Schäden zu 100% abdeckt. Auf Verlangen des Vermieters legt der Mieter den gültigen Versicherungsvertrag vor.
7. Der bzw. die BewohnerInnen müssen für die Dauer des Mietvertrages haftpflichtversichert sein.
Auf Verlangen des Vermieters legt/legen die BewohnerIn/BewohnerInnen gültige Versicherungsverträge vor.

§ 11 Vermieterhaftung

1. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters und seiner Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen. Er haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er nur bei Verletzung wesentlicher bzw. typischer Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten).
2. Dieser Haftungsausschluss greift nicht bei der Verletzung des Körpers und der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.
3. Der Haftungsausschluss greift ferner nicht ein, wenn der Vermieter eine bestimmte Eigenschaft der Mietsache zugesichert oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
4. Soweit sich die Vertragspflicht auf Mängel erstreckt, welche bei Vertragsschluss bzw. Übergabe der Mietsache bestanden, haftet der Vermieter unbeschadet der Absätze 1 bis 3 nicht für leichte Fahrlässigkeit.

§ 12 Kleinreparaturen (bei Mietverhältnissen länger als 2 Monate)

Der Mieter trägt ohne Vorliegen eines Verschuldens die Kosten für kleine Instandhaltungen und Instandsetzungen an den Teilen der Mietsache, die seinem häufigen und unmittelbaren

Zugriff ausgesetzt sind, z.B. an den Installationsgegenständen für Elektrizität und Wasser, den Heiz- und Kocheinrichtungen, den Fenster- und Türverschlüssen sowie den Raffstores, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von € 100,- nicht übersteigen.

§ 13 Schönheitsreparaturen innerhalb des Apartments (bei Mietverhältnissen länger als 2 Monate)

1. Schönheitsreparaturen umfassen das Anstreichen und Tapezieren der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, der Innen- und Wohnungstüren sowie der Fenster von innen.
2. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, Schönheitsreparaturen durchzuführen oder deren Kosten zu tragen. Dies gilt nicht für Schönheitsreparaturen, soweit sie aufgrund von Umständen erforderlich werden, die nicht im Verantwortungsbereich des Mieters (z.B. Renovierung bei unverschuldetem Wasserrohrbruch) liegen.
3. Befindet sich die Mietsache bei Übergabe in renoviertem Zustand, übernimmt der Mieter die durch seinen Mietgebrauch erforderlich gewordenen Schönheitsreparaturen. Die Mietsache gilt als renoviert, wenn etwaige Gebrauchsspuren so unerheblich sind, dass die Mieträume im Zeitpunkt der Übergabe den Gesamteindruck einer renovierten Wohnung vermitteln. Soweit der Mieter die während der Mietdauer durch seinen Gebrauch erforderlich gewordenen Schönheitsreparaturen nicht durchgeführt hat, hat er sie spätestens am Ende des Mietverhältnisses nachzuholen.

§ 14 Zentralheizung

1. Der Vermieter hat die Zentralheizung grundsätzlich vom 01.10. bis zum 30.04. und außerhalb dieser Zeit dann in Betrieb zu halten, wenn es die Witterung erfordert und die Mehrzahl der Mieter es verlangt. Während der gesamten Heizperiode soll die Temperatur im Apartment zwischen 06 und 23 Uhr mindestens 20 Grad Celsius betragen. Die Grundsätze der Energieeinsparung sind von den Parteien zu beachten.
2. Die Verpflichtung zu Abs. 1 Satz 1 und 2 entfällt bei höherer Gewalt und sonstiger Unmöglichkeit der Leistung, die der Vermieter nicht zu vertreten hat. Der Mieter hat Störungen unverzüglich anzuzeigen. Der Vermieter ist verpflichtet, Störungen unverzüglich zu beseitigen.
3. Der Mieter ist zur Benutzung der Heizungsanlage verpflichtet. Nichtbenutzung befreit nicht von der ggf. vereinbarten Bezahlung der Heizkostenabrechnung. Die Lüftung der Räume darf nicht zur Auskühlung der Räume führen (Dauerkippstellung der Fenster).
4. Der Vermieter ist berechtigt, die bei Abschluss des Mietvertrages bestehende Wärmeversorgung auf eine andere Art umzustellen.

§ 15 Nutzerwechsel, Kostenverteilung

Endet der Mietvertrag aufgrund Kündigung durch den Mieter oder aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser die Kosten einer etwaigen Zwischenablesung zu tragen. Dies gilt nicht, wenn der Mieter den Mietvertrag wirksam außerordentlich fristlos gekündigt hat. Der Vermieter ist zur Zwischenablesung der Wärmemessgeräte nicht verpflichtet und kann die Heizkosten nach Ablauf des Abrechnungszeitraums zwischen dem Mieter und dem nachfolgenden Nutzer der Mietsache nach statistischen Gesichtspunkten verteilen (z.B. sog. Gradtageszahlentabelle). Gleiches gilt für die Warmwasserversorgung.

§ 16 Schilder und Ähnliches

1. Anschläge jeglicher Art, Schilder, Plakate usw., soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters angebracht werden.
2. Der Mieter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit Anschlägen nach Ziff. 1 entstehen. Bei Vertragsende hat er die Entfernung vorzunehmen und den ursprünglichen Zustand herzustellen. Dies gilt auch, wenn der Vermieter nach Ziff. 1 eingewilligt hat.

§ 17 Außenantennen, Gemeinschaftsantennen

1. Die Anbringung von Antennen außerhalb der Wohnung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters, der den Anbringungsort bestimmt. Die Zustimmung kann auch von einer angemessenen Sicherheitsleistung durch den Mieter abhängig gemacht werden. Die Antenne/n sind fachgerecht zu installieren und bei Auszug fachgerecht zu entfernen. Dies gilt auch dann, wenn der Vermieter eingewilligt hat.
2. Eine vorhandene Gemeinschaftsantenne oder einen vorhandenen Kabelanschluss hat der Mieter zu benutzen. Das gleiche gilt bei nachträglicher Einrichtung. Bei Duldungspflicht hat er eigene Antennen zu entfernen.
3. Wenn gemeinschaftliche Einrichtungen nach Ziff. 2 zur Nutzung bereit stehen, hat der Mieter ggf. anteilige Betriebskosten zu zahlen.

§ 18 Gartenpflege, Eigenleistungen des Mieters

1. Die Gartenpflege wird von einem Hausmeisterdienst gewährleistet.
2. Der Mieter ist, sofern vereinbart - anteilig mit anderen Mietern - zur regelmäßigen Gartenpflege verpflichtet, es sei denn, der Vermieter führt diese selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte durch. Zur ordnungsgemäßen Gartenpflege gehören insbesondere Rasenmähen, Bewässern, Beete und Wege von Unkraut freihalten, Hecken schneiden (mind. 1 x jährlich), Laubbeseitigung sowie die Reinigung von Lichtschächten.
3. Wird die Gartenpflege im Anwesen von den Mietern gemeinsam durchgeführt, hat sich der Mieter daran zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt im regelmäßigen Wechsel entsprechend der im Anwesen üblichen Handhabung. Bei Streitigkeiten unter den Beteiligten entscheidet der Vermieter nach billigem Ermessen über den Wechsel, aber auch über die Art der auszuführenden Arbeiten.
4. Der Mieter ist in dem Umfang, in dem er zur alleinigen Gartennutzung berechtigt ist, zur ordnungsgemäßen Pflege verpflichtet. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die hierfür benötigten Geräte zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Haus- und Gehwegreinigung, Winterdienst, Abfallbeseitigung, Ersatzvornahme und Nichterfüllung

Reinigung, Winterdienst und Abfallbeseitigung werden von einem Hausmeisterdienst gewährleistet.
Dies gilt nicht für Leergut (Flaschen und Gebinde). Diese hat der Mieter / die Mieterin selbst zu entsorgen.
Die Kosten werden, wenn vereinbart, über die Nebenkosten abgerechnet.

Der Mieter hat in jedem Fall alle von ihm verursachten Verschmutzungen im Anwesen, auf dem Gehweg und auf der Straße unverzüglich zu beseitigen.

§ 20 Hausordnung

Zur Erzielung einer vertrauensvollen Hausgemeinschaft und der Übung gegenseitiger Rücksichtnahme sind die Regeln der Hausordnung einzuhalten:

1. Verpflichtung der Hausgemeinschaft. Eine vertrauensvolle Hausgemeinschaft setzt voraus, dass von allen Hausbewohnern weitgehende Rücksichtnahme geübt wird. Das gemeinschaftliche Eigentum, das eigengenutzt oder den Mietern im Rahmen des Mietvertrages zur Verfügung gestellt wird, ist sachgemäß und schonend zu behandeln.
2. Schutz vor Lärm. Unbedingte Ruhe ist im Interesse aller Bewohner von 13:00 -15:00 Uhr und von 22:00 – 08:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr einzuhalten. In den Ruhezeiten ist Musizieren untersagt. Fernseh-, Tonabspielgeräte usw. sind stets auf Zimmerlautstärke zu beschränken. Die Benutzung dieser Geräte im Freien (Balkon, Garten, usw.) darf andere Hausbewohner und Nachbarn nicht stören.
3. Das Grillen mit Holzkohle ist im Interesse der Mitbewohner auf Balkonen oder unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Flächen nicht gestattet. Erlaubt ist das Grillen mit Holzkohle ausschließlich in der südlichen Ecke des Grundstückes.
4. Sämtliche Fenster - auch Dach-, Gang- und Kellerfenster - sind bei Unwetter sofort zu schließen. Gleiches gilt bei Frostgefahr für alle Fenster. Diese dürfen nur zum Lüften geöffnet werden.
5. Bei starkem Frost müssen die entsprechenden Räume so beheizt werden, dass die Wasserleitungen nicht einfrieren.
6. Bei Unwetter/starkem Wind sind die Markisen und Sonnenschutz einzufahren und die Raffstores / Jalousien hochzufahren.
7. Für die Beseitigung von Abfällen sind ausschließlich Mülleimer entsprechend der örtlichen Regelung zu verwenden. Hygienefeuchttücher dürfen nicht durch das WC, sondern ausschließlich mit dem Resthausmüll entsorgt werden.
8. Die Haustür ist stets geschlossen zu halten.
9. Das Rauchen ist in allgemein zugänglichen Räumen wie Treppenhaus, Keller, Aufzug und Tiefgarage usw. untersagt.
10. In Kellerabstellräumen dürfen leicht entzündliche Gegenstände und Flüssigkeiten zur Vermeidung von Brandgefahr nicht gelagert werden.
11. In der Tiefgarage ist die Benutzung von Feuer verboten. Feuergefährliche Gegenstände, z. B. Treibstoffe, Farben, Lacke, Frostschutzmittel und Ähnliches, dürfen dort nicht aufbewahrt werden. Die Tiefgarage darf nicht als Lager oder Abstellraum benutzt werden. Jeder vermeidbare Lärm, insbesondere geräuschvolles Laufenlassen des Motors in der Tiefgarage, ist untersagt.
12. Auf der Zufahrt zur Tiefgarage darf kein Fahrzeug abgestellt werden. Die Einfahrhöhe der TG beträgt max. 2,00 m. Die Einfahrt in die TG mit höheren Fahrzeugen (z.B. mit Dachaufbauten) ist nicht gestattet.
13. Bei den Garagen/Stellplätzen sind die Tore/Türen immer geschlossen zu halten. Der Fahrradraum in der Tiefgarage ist immer abgeschlossen zu halten.
14. Die Benutzung der Steckdosen in der Tiefgarage dient ausschließlich zur kurzzeitigen Nutzung, z.B. Staubsaugen des Pkws (es dürfen keine Elektrofahrzeuge geladen werden).

§ 21 Verhinderung des Mieters

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass alle ihm den Mietvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Hausordnung oder durch sonstige Bestimmungen auferlegten Pflichten, auch während seiner Verhinderung erfüllt werden. Abwesenheit, Alter, Krankheit, Urlaub usw. entbinden den Mieter nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen.

§ 22 Rückgabe der Mietsache

1. Unbeschadet weiterer Verpflichtungen ist die Mietsache bei Vertragsende dem Vermieter mit allen Schlüsseln/Zugangsberechtigungen zu übergeben.
2. Der Mieter hat Schäden, deren Entstehung er zu vertreten hat, bis Vertragsende zu beseitigen.
3. Bis zur Rückgabe der Mietsache, in jedem Fall bis Vertragsende, besteht insbesondere Beheizungs- und Hausordnungspflicht des Mieters.

§ 23 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände

1. Einrichtungsgegenstände

1. 1 Einbauküche komplett
2. 1 Esstisch
3. 2 Stühle
4. 1 Pendelleuchte (Esstisch)
5. 1 Sofa, 1 Sofakissen
6. 1 Beistelltisch Sofa
7. 1 Stehlampe
8. 1 Bett (mit Lattenrost, Matratze)
9. 3 Wandbilder
10. 1 TV Samsung m.Wandhalt.
11. 1 TV Fernbedienung
12. 1 Sideboard TV
13. 1 FritzBox
14. 1 Terrassentisch, 2 Stühle
15. 1 Garten-Loungechair
16. 1 Sonnenschirm
17. 1. Sonnenschirmfuss

2. Ausstattungsgegenstände

1. Küche

1. 4 Töpfe, 1 Bratpfanne
2. 4 Essteller
3. 4 Suppenteller
4. 4 Frühstücksteller
5. 4 Müslichalen
6. 4 Trinkbecher
7. 4 Trinkgläser
8. 4 Weingläser
9. 1 Teekanne
10. 1 Zuckerdose
11. 2 Eierbecher
11. 2 Pfeffer-/Salzstreuer kl/gr

- 12. 1 Wasserkocher (WMF)
- 13. 1 Kaffeekanne
- 14. 1 Teekanne
- 15. 1 Tablett
- 16. 2 Kunststoffdosen mit Deckel
- 17. 1 Brotkorb
- 18. 4 Schneidemesser
- 19. 1 Salatschleuder
- 20. 1 Schneidebrett
- 21. 2 Rührschüsseln
- 22. 1 Messbecher
- 23. 1 Zitronenpresse
- 24. 1 Topfuntersetzer Metall
- 25. 2 Glasuntersetzer Filz
- 26. 1 Aschenbecher Kunststoff
- 27. 1 Toaster
- 28. 3 Dosen-/Flascheöffner
- 29. 1 Pizzaschneider
- 30. 1 Küchenschere, 1 Eierpikser
- 31. 1 Sparschäler
- 32. 4 Beutelschliesser
- 33. 1 Salatbesteck
- 34. 2 Auffülllöffel
- 35. 1 Rührbesen
- 36. 1 Pfannenwender
- 37. 1 Suppenkelle
- 38. 1 Spaghettikelle
- 39. 2 Tischsets

2. Bad

- 1. 1 Föhn
- 2. 1 Abfalleimer
- 3. 1 Schminkspiegel
- 4. 2 Zahnputzbecher
- 5. 1 Toilettenbürste
- 6. 1 Toilettenpapierhalter
- 7. 1 Seifenspender
- 8. 1 Duschwandabzieher
- 9. 1 Wandhaken

3. Entré / Essen / Wohnen / Schlafen

- 1. 1 Decke
- 2. 3 kleine Deko-Vasen
- 3. 1 Teppich / Tierfell
- 4. 2 Kerzengläser